

# Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Pro Zukunft im Kreistag Märkisch-Oderland

Kreistag Märkisch-Oderland  
Frau Bettina Fortunato  
Vorsitzende des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Hoppegarten, 12.7.2021

Sehr geehrte Frau Fortunato,

die o.g. Fraktion bittet, den folgenden Antrag zur Beschlussfassung in die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 1.9.2021 aufzunehmen:

## **Antrag: Änderung Schülerbeförderungssatzung**

### **Beschlussfassung:**

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Schülerbeförderungssatzung mit nachfolgender Maßgabe anzupassen und in der kommenden Sitzung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Der Vorbehalt der **nächsterreichbaren Schule** ist zu streichen.

Die durch die Änderung der Satzung und die Ausweitung der Zuschussanspruchsberechtigten notwendigen Haushaltsmittel sind bereitzustellen bzw. nachzutragen.

### **Sachverhalt:**

Die Landkreise sind gem. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Näheres ist in einer Satzung zu regeln, wobei natürlich die Maßgaben des BbgSchulG zu berücksichtigen sind, welche wiederum die Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg sicherstellen sollen. In der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) wurde hinsichtlich der Bezuschussung zu den Kosten der Schülerbeförderung in § 2 Abs. 3 der Vorbehalt der *nächsterreichbaren Schule* aufgenommen. In § 2 Abs. 5 der Satzung wurde der Begriff der *nächsterreichbaren Schule* näher ausgeführt. Der Begriff der *nächsterreichbaren Schule* findet weiterhin Erwähnung in § 2 Abs. 6 und Abs. 7, ebenso in § 6 Abs. 1, in § 8 Abs. 5, Buchstabe a sowie in § 10 Abs. 2.

Dieser Vorbehalt steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes und ist zu streichen.

Die örtliche (geografische) Zuständigkeit der nächsterreichbaren Schule gilt ausschließlich für Grund- und Berufsschulen und auch nur dann, wenn es keinen Schulbezirk nach § 106 BbgSchulG gibt. Mit dem § 106 BbgSchulG hat der Gesetzgeber die Verpflichtung geschaffen, für Grund- und Berufsschulen Schulbezirke festzulegen, um darüber die Bindung der Schülerinnen und Schüler an die wohnortnahe Schule zu erreichen. Daraus ergibt sich, dass für diese Schulformen die zuständige Schule in der Regel auch die nächsterreichbare Schule ist. Ausnahmen könne aber auch hier eintreten, wenn im festgelegten Schulbezirk mehrere Schulen derselben Schulform existieren. In diesem Fall steht die Entscheidung zur Aufnahme an eine Grundschule den Schulleiterinnen und Schulleitern zu. Dies ergibt sich aus § 51 Abs. 1 BbgSchulG. Für die Aufnahme in eine Berufsschule ist neben dem Wunsch der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler auch die Neigung der jungen Menschen maßgebend. Allein schon hier wird durch den Ausschluss einer Bezuschussung zu den Beförderungskosten, soweit es sich nicht um die wohnortnächste Schule handelt, in die Entscheidungskompetenzen der Eltern und Schülerinnen und Schüler sowie der Schulen eingegriffen. Wirtschaftlich und sozial schwache Familien werden benachteiligt, da ihnen die Auswahlmöglichkeit der Schule, welche ihnen per Gesetz eingeräumt wird, durch die fehlende Unterstützung in Form eines Fahrtkostenzuschusses faktisch genommen wird.

Weitaus erheblicher, da viel mehr Schülerinnen und Schüler betroffen sind, stellt sich dieser Eingriff in die Auswahlkompetenz der Eltern bei der Schulwahl der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sek I (Klassenstufen 7-10) und der Sek II (Klassenstufen 11-12/13) dar. Hier hat der Gesetzgeber keine Einteilung in Schulbezirke und damit keine örtliche (geografische) Zuständigkeit der nächsterreichbaren Schule festgelegt. Weiterführende allgemeinbildende Schulen unterliegen nicht der Regelung des § 106 BbgSchulG. Für sie gilt: der Landkreis, in welchem sich der Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler befindet, ist der „Schulbezirk“, innerhalb dessen die Schule gewählt/gewünscht werden kann.

Tatsächlich wird damit über den Wohnsitz eine Einschränkung vorgenommen. Aber nicht in dem engen Maß, wie die Schülerbeförderungssatzung in MOL es festschreibt. Der Wohnsitz muss lediglich in dem Landkreis sein, welcher (i.d.R.) wiederum Träger weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist. Eine weitere Einschränkung wurde nach der Systematik des BbgSchulG ausgeschlossen, da zur Auswahl der Schule ausdrücklich und ausschließlich auf die Wünsche der Eltern (der nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler) und auf die Neigungen der jungen Menschen abgestellt wurde (vergl. § 53 BbgSchulG). Die Eltern und Kinder sollen sich die Schulen aussuchen können und anhand deren Profile und angebotenen Fremdsprachen, denen eine besondere Bedeutung zukommt, den weiteren Schulweg damit maßgeblich selbst bestimmen dürfen. Die Schulen wiederum bestimmen ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen geben sie sich ein eigenes Profil, welchem eine derartige Bedeutung zukommt, dass dafür sogar mehr als 10 von Hundert der Unterrichtsstunden (10%+x) genutzt werden können.

Bei einer Übernachtung an Schulplätzen obliegt es den betroffenen Schulen und dem staatlichen Schulamt, durch geeignete Auswahlverfahren und unter Berücksichtigung der festgeschriebenen Maßgaben regulierend einzugreifen.

Der Gesetzgeber zielt ausdrücklich auf die Selbstständigkeit und Profilierung der Schulen ab, räumt der fremdsprachlichen Auswahl und Entwicklung eine besondere Bedeutung ein (§ 53 Abs. 2 BbgSchulG) und legt die Schulwahlmöglichkeiten der Eltern unter der Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler fest.

Einen indirekten Eingriff in die Schulauswahl durch den Träger der Schülerbeförderung über den Ausschluss eines Fahrtkostenzuschusses für wohnortfernere Schulen sieht das Gesetz nicht vor. Der

Landkreis Märkisch-Oderland schränkt aber die Rechte der Eltern, Kinder und Schulen durch den Vorbehalt der Förderung für die ausschließliche Bezuschussung von Fahrtkosten, welche im Zusammenhang mit Fahrten zur nächsterreichbaren Schule entstehen, erheblich ein. Hier werden eine Vielzahl von Familien in ihren Entscheidungskompetenzen beschnitten. Die Wünsche der Eltern, denen laut Gesetz ein Erst- und Zweitwunsch für die Schulauswahl zusteht, und die Fähigkeiten und Neigungen der Kinder müssen aufgrund der aktuellen Schülerbeförderungssatzung oft hinter den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Eltern zurückstehen. Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: Ein Kind, welches gerne aufgrund des eigenen familiären Hintergrunds als weitere Fremdsprache Spanisch erlernen oder eine besondere fachwissenschaftliche Ausrichtung der Schule bspw. Astronomie nutzen möchte, kann dies nicht, da die nächsterreichbare Schule nur Französisch anbietet bzw. ein wissenschaftliches Profil in der Fachrichtung Chemie aufweist. Das Elternhaus kann sich aufgrund der wirtschaftlich angespannten Verhältnisse keine weiteren monatlichen Fahrtkosten in erheblichem Maße leisten, weder für ein Kind, noch für weitere Geschwisterkinder und muss, damit es die Förderung der Fahrtkosten sicherstellen kann, das Kind an der wohnortnahen Schule anmelden, welche aber nicht ihren eigentlichen Wünschen und den Neigungen des Kindes entspricht. Die per Gesetz eingeräumten Entscheidungskompetenzen der Eltern werden durch die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung tatsächlich genommen.

Ticketpreise im Vergleich:

- Ticketpreis berlinnaher Raum: **Monatskarte** Schüler/Azubi Berlin BC → **63,80 €** (jährlich 625,-€)
- Ticketpreis ländlicher Raum: **Monatskarte** Schüler/Azubi 1 Landkreis → **68,10 €** (jährlich 681,-€)
- Ticketpreis durch Landkreis gefördert: 1. Kind **monatlich 10,50 €** (jährlich 105,- €); 2. Kind **monatlich 7,50 €** (jährlich 75,- €);

## **Verfassung des Landes Brandenburg**

### **Artikel 29 (Recht auf Bildung)**

(1) **Jeder hat das Recht auf Bildung.**

[...]

(3) **Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage** und seiner politischen Überzeugung. [...]

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und die sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler dürfen kein Hindernis für die Wahrnehmung der im Gesetz manifestierten Rechte darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Arndt

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

- Rechtsgrundlagen
- Schülerbeförderungssatzung mit gekennzeichnetem Änderungsbedarf
- Formular Schülerbeförderung mit gekennzeichnetem Änderungsbedarf